

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

187. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 9. Juni 2005

Nummer 23

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

220 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises (Nr. 188). S. 177

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 221 Verlust eines Polizeidienstausweises (Nr. 0436604). S. 177
- 222 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann. S. 177
- 223 Anerkennung einer Stiftung („Julia und Rainald Rasemann – Stiftung zur Förderung des christlichen Glaubens“). S. 180

Wirtschaft und Verkehr

224 Luftverkehr; Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches/ 1 Karte. S. 180

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 225 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal. S. 182
- 226 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MAN TURBO AG, Steinbrinkstraße 1, 46145 Oberhausen. S. 182
- 227 Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG zum Antrag der Firma DeCeTe Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH, Alte Ruhrorter Straße 20-22, 47119 Duisburg. S. 182

Sozialangelegenheiten

228 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Abbas in Kranenburg. S. 183

**A.
Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

**220 Ungültigkeitserklärung
eines Dienstaussweises**
(Nr. 188)

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur
und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen
ID

Düsseldorf, den 1. Juni 2005

Der Dienstaussweis Nr. 188 des Ministeriums für
Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des
Landes Nordrhein-Westfalen wird für ungültig er-
klärt.

Im Auftrag
Gries

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 177

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

221 Verlust eines Polizeidienstausweises
(Nr. 0436604)

Polizeipräsidium
VL 2.1 – 1504 -

Mönchengladbach, den 24. Mai 2005

Der von der ZPD NRW ausgestellte Dienstaussweis
Nr. 0436604 ist in Verlust geraten und für ungültig
erklärt worden.

Der Ausweis war für Frau Reg.-Ang. Rosemarie
Cohnen ausgestellt.

Im Auftrag
Caumanns

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 177

**222 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen
Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis
Mettmann und der Stadt Mettmann**

Bezirksregierung
31.1.6.12

Düsseldorf, den 25. Mai 2005

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Wahrnehmung der örtlichen
Rechnungsprüfung**

Zwischen

dem Kreis Mettmann,
vertreten durch den Landrat

– im Folgenden „Kreis“ genannt –

und

der Stadt Mettmann,
vertreten durch den Bürgermeister

– im Folgenden „Stadt“ genannt –

wird gemäß § 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für
das Land NRW vom 14.07.1994 (GO NRW – GV.
NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zuletzt geän-
derten Fassung vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96)

i.V.m. § 1 Abs. 2 und § 23 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GkG NRW – GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zuletzt geänderten Fassung vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises nimmt ab dem 01.07.2005 die Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung in der Stadt gegen Kostenerstattung wahr. Die Stadt richtet für die Dauer dieser Vereinbarung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein.

§ 2

Leistungen des Kreises

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises übernimmt sämtliche in § 103 Abs. 1 GO NRW aufgeführten Aufgaben für die Stadt. Eine darüber hinausgehende Aufgabenübertragung durch den Rat der Stadt gem. § 103 Abs. 2 GO NRW findet nicht statt.

§ 3

Durchführung der Prüfung

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt bedient sich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, die Arbeit des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend vorzubereiten und zu begleiten.

(2) Die Prüfung erfolgt auf der Basis der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises. Soweit diese Vereinbarung abweichende Regelungen trifft, gehen diese den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung des Kreises vor.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer des Kreises sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen. Sie prüfen in eigener Verantwortung. Dienstliche Weisungen im Bezug auf die Rechnungsprüfung nehmen sie nur von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises entgegen.

(4) Die Prüfgebiete und Prüfungszeiträume legt das Rechnungsprüfungsamt des Kreises fest. Dabei werden Wünsche und Bedürfnisse der Stadt hinsichtlich möglicher relevanter Prüffelder im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten berücksichtigt.

(5) Die zu prüfenden Vorgänge und sonstige prüfungsrelevante Unterlagen sind den Prüferinnen und Prüfern des Kreises vollständig und prüffähig vorzulegen bzw. zuzuleiten. Darüber hinaus erhalten sie von den Bediensteten der Stadt jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Information.

(6) In der Regel wird die Prüfung vor Ort durchgeführt. Hierbei hat die Stadt den Prüferinnen und Prüfern angemessene Räumlichkeiten einschl. Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen. Soweit von den Prüferinnen und Prüfern als erforderlich angesehen, kann die Prüfung von Vorgängen auch in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung vorgenommen werden. Der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes sowie den Prüferinnen und Prüfern stehen ferner die Rechte aus der Prüfungsordnung des Kreises zu.

(7) Nach Abschluss einer Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Prüfungsberichte erstellt. Zu bezifferten Beanstandungen und Hinweisen nimmt die Stadt gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt schriftlich Stellung.

(8) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises ist verpflichtet, den Bürgermeister unverzüglich und umfassend über besondere Vorkommnisse, die bei der Prüfung festgestellt werden, zu unterrichten.

§ 4

Personalgestaltung/Abordnung

(1) Die Vereinbarungspartner gehen gemeinsam davon aus, dass die gemäß dieser Vereinbarung vom Kreis übernommenen Aufgaben mit qualifiziertem Personal im Umfang von zwei Vollzeitstellen erfüllt werden können.

(2) Die Stadt ist berechtigt, zum Zwecke der Prüfungsdurchführung geeignetes Personal im Umfang einer Vollzeitstelle an den Kreis abzuordnen. Das Personal muss eine hinreichende Qualifikation und Belastbarkeit aufweisen und wird im Rechnungsprüfungsamt des Kreises eingesetzt. Die Personal- und Sachkosten einschließlich aller Nebenkosten in Bezug auf den oder die abgeordneten Beschäftigten trägt die Stadt. Die Abordnung wird auf 36 Monate begrenzt. Sie kann einvernehmlich verlängert werden.

(3) Sollte sich während der Abordnung zeigen, dass eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung nicht erfolgt, ist der Kreis berechtigt, eine vorzeitige Beendigung der Abordnung zu verlangen.

(4) Bei nicht erfolgter Abordnung oder nach deren Beendigung wird die Stadt dem Kreis die Kosten für die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Prüfungsleistungen vollständig erstatten (2 Stellen nach A 12 BBesG – Näheres s.u. in § 5 dieser Vereinbarung). Die Stadt wird von ihrer Erstattungspflicht befreit, soweit sie anderweitiges geeignetes Personal im Umfang bis zu einer Vollzeitstelle an den Kreis abordnet und daraufhin eine anforderungsgerechte Aufgabenerledigung erfolgt. Der Kreis ist jedoch stets berechtigt, von der Stadt eine Erstattung der vollständigen Kosten für diejenigen Prüfungsleistungen zu verlangen, die aufgrund von überdurchschnittlichen Ausfallzeiten der/des abgeordneten Beschäftigten durch andere Prüferinnen und Prüfer vertretungshalber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben erbracht werden.

§ 5

Kostenerstattung

(1) Soweit die Kosten für die Erfüllung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben nicht durch die Gestellung bzw. Abordnung von Personal gedeckt ist, ist die Stadt gegenüber dem Kreis zur Erstattung der Kosten der erbrachten Prüfungsleistungen verpflichtet.

(2) Neben der Personalgestaltung bzw. der Kostenerstattung in Bezug auf eine A-12-Stelle gem. BBesG hat die Stadt dem Kreis die Kosten für die nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Prüfungsleistungen zu erstatten, indem sie die Kosten einer weiteren Stelle nach A 12 BBesG trägt und dem Kreis einen entsprechenden Betrag auszahlt. Der Berechnung werden die von der KGSt hinsichtlich der Kosten eines Arbeitsplatzes aufgeführten Verrechnungssätze in der jeweils gültigen

Fassung inkl. eines entsprechenden Anteils an der Sachkostenpauschale zugrunde gelegt.

(3) Die Stadt hat das Recht, zusätzliche Prüfungen zu verlangen. Eine zusätzliche Prüfung erfolgt dann entweder durch zusätzliche Prüftage gegen Kostenerstattung in Höhe des bei der Besoldungsgruppe A 12 zugrundegelegten KGSt-Stundensatzes von zurzeit 45,57 € je Stunde oder durch eine entsprechende Reduzierung des vereinbarten Prüfungsumfanges, soweit hierdurch eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Zahlungen im Hinblick auf die Kostenerstattung werden erstmalig zum 01.11.2005 für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 31.12.2005 fällig. Danach werden sie zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres für den jeweiligen Halbjahreszeitraum fällig. Die Zahlung hat nach Rechnungsstellung binnen drei Wochen zu erfolgen. Die Kosten für ggfs. vereinbarte zusätzliche Prüftage werden in gleicher Weise zum 31.12. eines jeden Jahres abgerechnet.

§ 6

Versicherung

Die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann werden bei der Durchführung der in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben im Auftrag der Stadt tätig. Die Stadt wird sie im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichern und insoweit versicherungstechnisch ihren eigenen Beschäftigten gleichstellen. Die Stadt wird ferner sicherstellen, dass, soweit Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einem Dritten einen Schaden zufügen, Deckungsschutz im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtversicherung der Stadt besteht. Sofern der Kreis als Dienstherr von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens in Anspruch genommen wird, weil ein Prüfer bei der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag seine Amtspflichten verletzt hat, ist der Kreis von der Stadt schadlos zu halten.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8

Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

In-Kraft-Treten/Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Bezirksregierung am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf, jedoch frühestens am 01.07.2005 in Kraft.

(2) Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2008 geschlossen. Ihre Laufzeit verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr; wenn sie nicht neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die nachstehend aufgeführten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen außer Kraft gesetzt:

- öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung -Prüfung der delegierten Sozialhilfemaßnahmen vom 17.12.2002/06.01.2003,
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung -Prüfung technischer Aufgabenbereiche bei der Stadt Mettmann vom 16.07.2004/21.07.2004,
- öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Kooperation bei der örtlichen Rechnungsprüfung -Prüfung der DV-Programme vor ihrer Anwendung vom 16.07.2004/21.07.2004.

Mettmann, den 3. Mai 2005

Kreis Mettmann

Der Landrat

Hendele

Der Kreisdirektor

Richter

Mettmann, den 15. April 2005

Stadt Mettmann

Der Bürgermeister

Nowodworski

Erster Beigeordneter

Dr. Werdel

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der örtlichen Rechnungsprüfung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann vom 03.05.2005/15.04.2005 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 25. Mai 2005

Im Auftrag

Wies

223 Anerkennung einer Stiftung

(„Julia und Rainald Rasemann – Stiftung zur Förderung des christlichen Glaubens“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1125

Düsseldorf, den 2. Juni 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Julia und Rainald Rasemann – Stiftung zur Förderung des christlichen Glaubens“

mit Sitz in Solingen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.06.2005 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 180

Wirtschaft und Verkehr**224 Luftverkehr; Bestimmung eines beschränkten Bauschutzbereiches/1 Karte**

Bezirksregierung
59.4-01 EDLD

Düsseldorf, den 27. Mai 2005

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 11.05.2005 gegenüber der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH einen beschränkten Bauschutzbereich mit einem Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide bestimmt, dessen verfügender Teil hiermit gemäß §§ 52 Abs. 3 i.V.m. 42 Abs. 4 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wie folgt öffentlich bekannt gemacht wird:

I. Entscheidungen:

Gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der derzeit gültigen Fassung wird ein beschränkter Bauschutzbereich mit einem Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Verkehrslandeplatzes Dinslaken Schwarze Heide bestimmt.

a) Der Durchführung eines Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Genehmigungsänderungsverfahrens gemäß den §§ 6 und 8 LuftVG bedarf es hinsichtlich der Bestimmung des Bau-

schutzbereiches nicht, da dieses keine Änderung der Genehmigung der Flugplatzanlage im Sinne des § 8 Abs. 1 LuftVG bedeutet.

Erklärung zum beschränkten Bauschutzbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG:

Die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde darf die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt, der in der Regel in der Mitte der Start- und Landebahn liegt, sowie auf den Start- und Landeflächen und den Sicherheitsflächen, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen (vgl. § 12 Abs. 2 LuftVG).

In den übrigen Teilen des Bauschutzbereiches ist die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich, wenn die Bauwerke bestimmte, in § 12 Abs. 3 LuftVG genannten Höhenbegrenzungen überschreiten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf bzw. Fischerstraße 2, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Anlage zur Veröffentlichung der Bezirksregierung Düsseldorf

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Zusätzlich wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 11.05.2005 (Az.: 59.4-01 EDLD) wird zu jedermanns Einsicht in der Stadt Dinslaken, Gemeinde Hünxe, Stadt Bottrop und der Gemeinde Schermbeck bekannt gemacht und öffentlich ausgelegt.
2. Gemäß §§ 6 Abs. 5 LuftVG, 74 Abs. 4 S. 3 und Abs. 5 S. 3 VwVfG gilt die vorstehende Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

Im Auftrag
Radl-Müller

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

225 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschafts- gesellschaft mbH Wuppertal

Bezirksregierung
56.8851.8.1-4719

Düsseldorf, den 2. Juni 2005

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal beabsichtigt, die Müllverbrennungsanlage Wuppertal zu ändern. Gegenstand der Änderung ist der Verzicht auf das Rostdurchfall-Rückführsystem, die Aufhebung des Mindest-O₂-Gehaltes im Rauchgas der Kessel sowie die Einrichtung einer Altkoksverladeeinrichtung zur externen Entsorgung des Altkokses.

Mit Datum vom 15.12.2004 wurde hierfür ein Antrag auf wesentliche Änderung der Müllverbrennungsanlage nach § 16 BImSchG gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 182

226 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der MAN TURBO AG, Steinbrinkstraße 1, 46145 Oberhausen

Bezirksregierung
56.21.0097.04.1015B2

Düsseldorf, den 2. Juni 2005

Antrag MAN TURBO AG, Steinbrinkstraße 1, 46145 Oberhausen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma MAN TURBO AG, Steinbrinkstraße 1, 46145 Oberhausen hat mit Datum vom 13.12.2004 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Gasturbinenprüfstandes gestellt.

Der Antragsgegenstand bezieht sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erprobung von Einzelaggregaten und kompletten Maschinensätzen (Gasturbinen, Elektromotoren,

Kompressoreinheiten und Generatoren) mit einer Antriebsleistung von bis zu 25 MW.

Gemäß § 3 c Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 10.6.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schemion

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 182

227 Öffentliche Bekanntmachung gemäß BImSchG zum Antrag der Firma DeCeTe Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH, Alte Ruhrorter Straße 20-22, 47119 Duisburg

Bezirksregierung
56.8851.9-4738

Düsseldorf, den 2. Juni 2005

Die Firma DeCeTe Duisburger Container-Terminalgesellschaft mbH, Alte Ruhrorter Straße 20-22, 47119 Duisburg, hat mit Datum vom 15.02.2005 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb eines Lagers für Gefahrgutcontainer mit einer max. Lagerkapazität von 800 t (bzw. 38 Containern) beantragt.

Das Lager soll auf einem unmittelbar an das bisherige Betriebsgelände der DeCeTe (Duisburger Container-Terminalgesellschaft) angrenzenden Grundstück (am nördlichen Ende des Südhafen) errichtet und betrieben werden; Standort:

47119 Duisburg
Alte Ruhrorter Straße 20-22
Gemarkung Ruhrort Flur 22 Flurstück 46
Gemarkung Meiderich Flur 127 Flurstück 61

Das Lager dient der DeCeTe als Abstell- bzw. Zwischenlagerfläche für solche Gefahrgutcontainer, die im benachbarten Umschlagterminal umgeladen werden sollen, wenn sich deren Weitertransport ausnahmsweise verzögert.

Das Lager fällt als Anlage zur „Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen“ unter die folgenden Ziffern der Spalte 1 des Anhangs der

4. Durchführungsverordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (4. BImSchV):

9.33

und der nachstehenden Ziffern der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV:

9.1 Spalte 2a, 9.3, 9.9, 9.24 und 9.35

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **13.06.2005 bis 12.07.2005** bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montags bis Donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitags von 8.00 bis 15.30 Uhr**

und bei der

**Stadt Duisburg
Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl
Zimmer 103, Bismarckplatz 1 in 47198 Duisburg
Montags bis Freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr**

zur Einsichtnahme aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich oder zur Niederschrift bei mir oder an dem Auslegungsort im Bezirksamt Homberg/Ruhrort/Baerl der Stadtverwaltung Duisburg innerhalb der Einwendungsfrist vom **13.06.2005 bis 26.07.2005** vorzubringen.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen (Familiennamen) auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welche seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) der Einwender für gefährdet ansieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NRW gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben; jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der Einwendungen wird bestimmt auf den

30.08.2005, ab 10.00 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Saal des

**Pfarrheim St. Ewaldi
Apostelstraße 18
47119 Duisburg – Laar**

Einlass kann nur bis zur Kapazitätsgrenze der Räumlichkeiten gewährt werden. Zu diesem Termin wird nicht gesondert geladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 16 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV findet ein Erörterungstermin nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind oder
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 182

Sozialangelegenheiten

228 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Abbas in Kranenburg

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 25. Mai 2005

Urkunde

über die Errichtung der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Abbas in Kranenburg

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die Kirchengemeinden St. Antonius in Nütterden, St. Antonius in Frasselt und St. Martinus in Mehr mit Wirkung vom 26.06.2005 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius Abbas“ zusammen.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius in Nütterden, St. Antonius in Frasselt und St. Martinus in Mehr zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius Abbas sind.
3. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius in Nütterden. Die Kirchen St. Antonius in Frasselt und St. Martinus in Mehr werden Filialkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.
4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen, sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Kirchengemeinde St. Antonius Abbas über. Eine Änderung der Eigentümerbezeichnungen des durch den Vermögensübergang betroffenen Grundbesitzes erfolgt durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

Münster, den 28. April 2005

† Dr. Reinhard Lettmann

Urkunde

Die durch Urkunde des Bischofs von Münster festgelegte Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius Abbas in Kranenburg, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Nütterden, St. Antonius in Frasselt und St. Martinus in Mehr, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Düsseldorf, den 23. Mai 2005

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2005 S. 183

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach